

ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG (EVO) DER SEKUNDARSCHULGEMEINDE REGENSDORF/BUCHS/DÄLLIKON

Entschädigungsverordnung (EVO) der Oberstufenschulgemeinde Regensdorf / Buchs / Dällikon

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt, die Entschädigung, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder der Oberstufenschulpflege Regensdorf / Buchs / Dällikon und ihrer Gremien.

Art. 2 Jahresbesoldungen

Allen Mitgliedern der Oberstufenschulpflege stehen für die Ausübung der amtlichen Tätigkeit eine fixe Entschädigung pro Jahr zu.

Präsidium Fr. 37'000

Übrige Mitglied der Oberstufenschulpflege Fr. 15'000

Damit sind alle Tätigkeiten abgegolten, die nicht nachfolgend als zusätzlich entschädigungsberechtigte Zulagen oder Sitzungsgelder erwähnt sind.

Die Jahresentschädigungen werden nach den Richtlinien des BVG versichert.

Die Sozialversicherungsabzüge wie AHV / ALV / IV sind obligatorisch. Die Mitglieder der Oberstufenschulpflege und von ständigen Kommissionen werden gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, gemäss UVG, versichert.

Die Auszahlung erfolgt als à cto. Zahlung jeweils monatlich. Im Dezember erfolgt eine Schlussabrechnung.

Art. 3 ¹⁾ Funktionszulagen

Die pauschalen Funktionszulagen für Ressortvorstände, gemäss Konstituierungsbeschluss, betragen pro Jahr für:

Vizepräsidium	Fr.	2'000
Finanzvorstand	Fr.	8'000
Personal	Fr.	6'000
Schulentwicklung und Qualität	Fr.	2'000
Infrastruktur Petermoos	Fr.	7'000
Infrastruktur Ruggenacher	Fr.	3'000
Sonderschulung und Sonderpädagogik	Fr.	7'000
Schülerbelange	Fr.	3'000
MAB – Vorstand	Fr.	7'500
MAB – Teammitglied	Fr.	7'000
MAB für Schulleitungen	Fr.	2'000

Die Oberstufenschulpflege kann die Pauschalansätze neu aufteilen, sofern der veränderte Aufgabenanfall dies erfordert und dadurch der Gesamtbetrag für die Entschädigungen nicht verändert wird.

Art. 4 Sitzungsgelder

Entschädigungen werden ausgerichtet für die Teilnahme (als Mitglied) an Sitzungen von Arbeitsgruppen, Kommissionen, Projektgruppen, Institutionen und Zweckverbänden, an Tagungen und internen Weiterbildungen, wie folgt:

Sitzungen bis 3 Std.	Fr. 70.--
Halbtagesansatz (min. 3 Std.)	Fr. 115.--
Gantztagesansatz (min. 6 Std.)	Fr. 230.--

Entschädigungen werden nur ausgerichtet, wenn ein Protokoll erstellt wird.

Die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen der Oberstufenschulpflege, runder Tisch und Pfol inkl. Vor- und Nachbereitung sind in der Pauschalentschädigung inbegriffen.

Art. 5 Spesen

Das Kursgeld für Weiterbildungen im Interesse der Schule und der Schulgemeinde wird zurückerstattet.

Fahrtspesen für Fahrten innerhalb der Kreisgemeinde werden nicht ausgerichtet.

Fahrtspesen für Fahrten mit Zielort ausserhalb der Gemeinde werden wie folgt ausgerichtet:

Bahnspesen	effektive Kosten für Billett 2. Klasse
Autospesen	Km-Vergütung nach kantonalem Ansatz, aktuell Fr. 0.70 / Km

Art. 6 Teuerungsanpassung

Die Oberstufenschulpflege kann die Ansätze jedes Jahr der Teuerung anpassen.

Art. 7 Weiteres

Übernimmt ein Mitglied der Oberstufenschulpflege Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann die Oberstufenschulgemeinde eine angemessene Zusatzentschädigung ausrichten (Stundenansatz Fr. 37.00). Solche Zulagen sind jährlich neu zu beantragen und zu beschliessen.

Die Oberstufenschulpflege kann bei Nichterfüllung der Pflichten einem Mitglied die Entschädigung entsprechend kürzen oder ganz streichen.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Oberstufengemeindeversammlung per 16. August 2010 in Kraft.

Art. 9 Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Besoldungsverordnung vom 12. Juni 2006 und alle entsprechenden Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Regensdorf, den 15.03.10 Oberstufenschulpflege

Regensdorf / Buchs / Dällikon

Die Präsidentin

Leiter Schulverwaltung

Marlise Fahrni

Walter Stein

Von der Oberstufengemeindeversammlung genehmigt am 8. Juni 2010

¹⁾ gemäss Beschluss der Sekundarschulpflege vom 1. September 2014